Nr.: RA-000803-D0-072

Anlage-Nr.: 8 Seite: 1/8

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8000/G5



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	8000/G5	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Fondmetal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 114/Y	
Radausführungskennz.:	Lk 114/Y	
Radgröße:	7Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	75,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	Øi64,1 Øe75	
geprüfte Radlast: *)	550 kg	
Reifenabrollumfang:	2040 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## <u>Verwendungsbereich</u>

Fahrzeughersteller oder Marke: HONDA

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50539 nach §22 StVZO Nr. : RA-000803-D0-072

Nr. : Anlage-Nr. : 8 Seite: 2/8



8000/G5 Teiletyp:



Typ(en):	ΔRF / F.C.	G-Genehmigung(en):	
CU1	e6*2001/116*0113*		
CU3		116*0115*	
	** =***		
CW1	** =***	116*0120*	
CW3		116*0122*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
110 bis 115	Honda Accord	205/55R17	A02) bis A10)
	(Limousine, Kombi)	N215)	BF1) EF0) ER5)
		215/50R17	
		A93)	
		215/55R17	
		G7K)	
		225/50R17	
		A01) K01)	
		235/50R17	
		A01) G7K) K01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FK1	e11*2001/116*0255*			
FK2	e11*2001	I/116*0256*		
FK3	e11*2001	I/116*0257*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
73 bis 110	Honda Civic, Honda	205/50R17	A02) bis A10)	
	Civic Tourer (ab Modelljahr 2012)	A01) K60) K61)	BF1) E45)	
		215/45R17		
		225/45R17		
		A01) K60) K61)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FC	e11*2007/46*3633*			
FK	e6*2007/	46*0256*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
<u> </u>	Honda Civic 4dr (4-türig)	215/45R17 A93) 215/50R17 225/45R17 A93)	A02) bis A10) BF1)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50539 nach §22 StVZO Nr. : RA-000803-D0-072

Nr. : Anlage-Nr. : 8 Seite: 3/8



8000/G5 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FC	e11*2007/46*3633*			
FK	e6*2007/	46*0256*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
88 bis 134	Honda Civic 5dr	215/45R17	A02) bis A10)	
	(5-türig)	A93)	BF1) EF0)	
		215/50R17		
		225/45R17 A93)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
RE5	e11*2001/116*0301*			
RE6	e11*2001	/116*0302*		
RE7	e11*2001	/116*0322*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
103 bis 122	Honda CR-V	235/60R17	A01) bis A10)	
	(beim Typ RE5 nur	A93) ER2)	BF1) E46) K01)	
	zulässig bis EG-			
		245/55R17		
	e11*2001/116*0301*05;	ER3)		
	beim Typ RE6 nur			
		255/55R17		
	Genehmigungs-Nr.:	ER2)		
	e11*2001/116*0302*05)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 50539 nach §22 StVZO Nr. : RA-000803-D0-072

Nr. : Anlage-Nr. : 8 Seite: 4/8

Fondmetal S.p.A. Auftraggeber:

8000/G5 Teiletyp:



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
RE5	e11*2001/116*0301*		
RE6	e11*2001	I/116*0302*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 118	Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab	225/60R17 A94) ER3) K03) 225/65R17 A94) ER1) K03) 235/55R17	A01) bis A10) BF1) E46a)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
ZF1	e11*2007/46*0100*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
84 bis 89	Honda CR-Z	195/45R17	A02) bis A10) A11) BF1)	
		205/45R17		
		215/40R17		
		215/45R17 A01) K57)		

Nr.: RA-000803-D0-072

Anlage-Nr.: 8 Seite: 5 / 8

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8000/G5



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
ZC	e6*2007/	46*0425*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
60	Honda e	205/45R17		A01) bis A10) A94) BF1)	
		zulässige Reifengrö vorne	ßen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		205/45R17 K03)	225/45R17 A94a)	A01) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
RU	e6*2007/46*0158*			
	Handelsbezeichnungen	, ,	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
88 bis 96	Honda HR-V	215/50R17	A01) bis A10) BF1) EF0) K01) K04)	
		225/50R17		

## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

Nr.: RA-000803-D0-072

Anlage-Nr.: 8 Seite: 6/8

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8000/G5



- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 110 Nm

- E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2012:
  - Typ FK1 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0255\*07
  - Typ FK2 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0256\*07
  - Typ FK3 ab Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0257\*06
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
  - Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*05
  - Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*05
  - Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0322\*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
  - Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*06
  - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*06
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1020 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

Nr.: RA-000803-D0-072

Anlage-Nr.: 8 Seite: 7 / 8

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8000/G5



- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1040 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER3) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1050 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER4) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1070 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER5) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1100 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G7K) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/60R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
   Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die an der Radhauskante befindlichen Spreiznieten zur Befestigung des Kunststoffinnenradhauses sind zu entfernen,
  - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
  - das Kunststoffinnenradhaus ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.

Nr.: RA-000803-D0-072

Anlage-Nr.: 8 Seite: 8 / 8

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8000/G5



- K60) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen und mit dem dahinterliegenden Blechradhaus zu verkleben,
  - das Kunststoffinnenradhaus ist im oben genannten Bereich entsprechend nachzuarbeiten (ausschneiden oder dauerhaft nach außen formen), so daß diese nicht weiter ins Radhaus ragt als die gekürzte Verbreiterung,
  - der Kunststoff- Befestigungssteg zwischen KS- Verbreiterungs und KS Innenradhaus ist zu entfernen.
- K61) An Achse 1 ist die hinter der Kunststoffradhauskante befindliche Blechradhauskante im Bereich 30 Grad vor und hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 8 mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 8000/G5 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 12.08.2021